

Redaktioneller Teil.

(Nr. 23.)

Das Lieferungswerk.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

In letzter Zeit ist nicht nur der Begriff des buchhändlerischen Lieferungswerkes, sondern sind insbesondere auch die Rechtsverhältnisse an einem solchen Werke in der Praxis umstritten worden, sodaß eine Erörterung dieses Fragenkomplexes am Platze erscheint.

I. Ein buchhändlerisches Lieferungswerk ist ein Gegenstand des Buchhandels im Sinne des § 4 der Verkaufsordnung für den deutschen Buchhandel, der in Abteilungen (nach dem Sprachgebrauche des § 15 Verlagsgesetz) erscheint. Unter solchen »Abteilungen« sind Bände, Hefte oder Lieferungen zu verstehen, gleichgültig, ob jede Abteilung ein in sich geschlossenes Ganzes (so etwa die Bände von Gesamtausgaben, die bandweise als Lieferungswerke erscheinen) bildet oder nur einen oder mehrere Druckbogen als unselbständige Teile des Ganzen umfaßt. Wesentlich ist dagegen, daß ein von vornherein bestimmtes Werk, also ein geschlossenes und seinem Inhalte nach untrifftes Ganzes, in einzelnen Teilen erscheint. Daraus ergibt sich, daß die Bände eines periodischen Sammelwerkes keine Teile eines solchen Lieferungswerkes darstellen, denn es fehlt hier gerade die Idee eines in absehbarer Zeit zum Abschluß gelangenden Werkes als eines Ganzen. (Daß der Einzelband eines periodischen Sammelwerkes für sich ein Lieferungswerk darstellen kann, besagt natürlich nichts.) Aber nicht nur der Inhalt des Lieferungswerkes, sondern auch sein Umfang muß, wenn auch nur annähernd, bestimmt sein, sodaß mit einem Abschlusse des Werkes, somit mit einem Vorliegen des gesamten verbielfältigten Werkes, wenn auch nur in absehbarer Zeit, gerechnet werden kann. Fehlt also diese planmäßige Begrenzung der Darstellung von vornherein, handelt es sich also um ein seiner Idee nach nie zum Abschlusse kommendes Werk, von dem in periodischen Zwischenräumen immer neue Teile und immer wieder neue Teile erscheinen, so liegt ein Lieferungswerk nicht vor. Es handelt sich dann vielmehr um ein periodisches Sammelwerk, dessen Bezahler ebensowenig wie der Abonnent einer Zeitung oder Zeitschrift zum Bezuge aller Teile verpflichtet sind, dessen Verleger keine Verpflichtung hat, das Werk ad infinitum bis zum gedanklich nicht zu erfassenden Ende erscheinen zu lassen.

II. Aus der Natur des echten buchhändlerischen Lieferungswerkes ergibt sich:

1. Wesentlich ist, daß bei dieser Art der Ausgabe das buchhändlerische Werk in dem Augenblicke, in dem der Konsument, nämlich das Publikum, im Gegensatz zum weiterverkaufenden Buchhändler einen Kaufvertrag über ein Exemplar abschließt, noch nicht gedruckt vorliegt, noch nicht erschienen ist. Es entzieht sich sogar der Kenntnis des Käufers, ob das Manuskript zu diesem Zeitpunkte bereits abgeschlossen ist, wiewohl der Plan des Werkes gegeben ist. Trotzdem liegt im Rechtssinne nicht der Kauf einer künftigen Sache vor, bei dem es ungewiß ist, ob das Objekt des Kaufvertrages überhaupt einmal entstehen und damit die Grundlage des Vertrages gegeben sein wird. Vielmehr wird beim Abschlusse des Lieferungsvertrages zwischen den Parteien das Werk als existent vorausgesetzt, während seine Verbielfältigung noch nicht abgeschlossen ist. Hierin liegt das ungewisse Moment. Weder der Verleger noch der Bezahler wissen im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages genau, welchen Umfang das Druckwerk haben wird und welchen Umfang damit die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Lieferungsvertrage haben werden. Der Inhalt der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist dagegen scharf umgrenzt: Lieferung des Werkes in einzelnen Abteilungen, Abnahme des Werkes in Abteilungen zu dem für jede Abteilung vereinbarten Preise. Dabei ist, auch wenn der Umfang des Werkes vom Verleger im voraus annähernd bestimmt ist,

diese Erklärung für den Verleger nicht absolut bindend. Das ungewisse Moment, das seine Ursache darin hat, daß das Werk im Augenblicke der Subskription noch nicht erschienen ist, somit sein Umfang an Druckbogen auch dem Verleger noch nicht bekannt ist, kann den Umfang der beiderseitigen Leistung wesentlich anders gestalten, ohne daß aus einer Abänderung des Umfangs des Werkes und damit der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers für eine Vertragspartei ein Recht entsteht, sich von dem Vertrage lösen zu können. Wer als Verleger ein Lieferungswerk herausgibt, wer auf ein solches subskribiert, ist sich darüber klar (oder sollte es wenigstens sein), daß seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht bestimmt sind. Es handelt sich eben um einen Vertrag aleatorischer Natur, der gerade zu dem Zwecke von dem Subskribenten eingegangen wird, um das Risiko seinerseits mit zu tragen, indem er eben, um das Erscheinen des Werkes zu ermöglichen, finanzielle Verpflichtungen eingeht, deren Gesamtheit er augenblicklich noch nicht kennt. Dafür hat der Bezahler aber den Vorteil, nicht allein das Werk zu einem ermäßigten Preise zu erhalten, sondern diesen Preis auch in Raten, entsprechend den erhaltenen Lieferungen, zahlen zu können.

Daraus ergibt sich, daß der Verleger das Werk verbielfältigen muß, auch wenn sein Umfang größer ist, als nach der Subskriptionsankündigung vorausgesetzt ist. Denn Inhalt des Vertrages ist Lieferung des Werkes in seiner Totalität. Der Umfang des Werkes aber ist keine Eigenschaft des Werkes, sondern ist das Werk selbst.

Ebenso ist der Subskribent verpflichtet, die gesamten Lieferungen abzunehmen, auch wenn die für das Erscheinen der einzelnen Lieferungen vom Verleger angeetzten Zeiten und der angekündigte Umfang des Werkes nicht eingehalten werden. Dem Grundlagentheile des Vertrages ist das Lieferungswerk in seinem vollen Umfange, dessen Erscheinen durch die Subskription ermöglicht werden soll. Und ebenso wie der Bezahler verpflichtet ist, die Lieferung anzunehmen, besteht für den Verleger keine Verpflichtung, Remittenden solcher Lieferungen zurückzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur in seinem Geschäftsverkehr mit den Sortimentern, da der Verleger nach § 10 der buchhändlerischen Verkehrsordnung verpflichtet ist, die Lieferungen zurückzunehmen, deren Absatz dem Sortimenter an den bisherigen Subskribenten dadurch unmöglich geworden ist, daß dieser verstorben, zahlungsunfähig geworden oder in entfernte Gegenden verzogen ist, vorausgesetzt, daß dem Verleger von der eingetretenen Unmöglichkeit innerhalb dreier Monate nach Eingang der zurückgesandten Lieferungen Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieser Lieferungen innerhalb dieser Frist an den Verleger oder dessen Kommissionär erfolgt ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß § 10 der buchhändlerischen Verkehrsordnung kein zwingendes Recht darstellt, daß vielmehr, wie § 2 der Verkehrsordnung ausdrücklich feststellt, jede besondere Vereinbarung von Firma zu Firma über ihren Verkehr den Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung vorgeht. Wenn somit bei dem Vertrage über die Lieferung eines buchhändlerischen Lieferungswerkes der Sortimenter sich verpflichtet hat, das ganze Werk abzunehmen, versagt die Anwendung des § 10 der buchhändlerischen Verkehrsordnung, da dann diese Bestimmung durch die besondere Vereinbarung zwischen Verleger und Sortimenter ausgeschaltet worden ist (bestimmend Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verleger-Vereins, abgedruckt in Nr. 261 des Börsenblattes, Jahrg. 1924). Wenn also trotz einer solchen Vereinbarung der Verleger die Bestimmung des § 10 der Verkehrsordnung gegen sich gelten läßt, bedeutet dies rechtlich ein Entgegenkommen des Verlegers. Eine Verpflichtung des Verlegers zur Rücknahme von Remittenden ist vielmehr durch die besonderen Vereinbarungen zwischen Verleger und Sortimenter ausgeschlossen worden.